

## UMLAGENORDNUNG 2005

### I. Feste Umlage an die Ärztekammer für Niederösterreich

	monatlich
<b>A</b> 1. Turnus- und Spitalsärzte bis fünf Jahre nach Eintragung in die Ärzteliste	€ 9,67
2. Turnus- und Spitalsärzte für sechs bis zehn Jahre nach Eintragung in die Ärzteliste	€ 23,76
3. Alle übrigen Spitalsärzte	€ 50,88
<b>B</b> Alle niedergelassenen Ärzte	
1. mit § - 2 Kassen	€ 27,34
2. ohne § - 2 Kassen	€ 50,88
<b>C</b> Bezieher einer Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds, die im Sinne des § 68 ÄG 98 ärztlich tätig werden und Wohnsitzärzte	€ 3,63
<b>D</b> Sonderumlage für Öffentlichkeitsarbeit "Kampffonds" für alle (ausgenommen die in Abs. I. C angeführten) Ärzte	€ 7,26

### II. Prozentuelle Umlage der niedergelassenen Ärzte an die Ärztekammer für Niederösterreich von allen Honoraren

- Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Zahnärzte, Fachärzte für Radiologie sowie Fachärzte für physikalische Medizin 0,36 %  
Für niedergelassene Ärzte ohne §-2 Kassen erfolgt ein Freibetrag von € 78.486.
- Alle übrigen Ärzte 0,72 %  
Für niedergelassene Ärzte ohne §-2 Kassen erfolgt ein Freibetrag von € 39.243,-
- Bezieher einer Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds, die im Sinne des § 68 ÄG ärztlich tätig werden und Wohnsitzärzte sind von der prozentuellen Umlage befreit.

### III. Umlage an die Österreichische Ärztekammer

	Jahresbeitrag
A Feste Umlage für angestellte Ärzte	
1. Turnus- und Spitalsärzte bis 5 Jahre nach Eintragung in die Ärzteliste	€ 85,-
2. Turnus- und Spitalsärzte bis 10 Jahre nach Eintragung in die Ärzteliste	€ 127,50
3. Alle übrigen Spitalsärzte	€ 170,-
B Prozentuelle Umlage für niedergelassene Ärzte von allen Honoraren	
1. Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Zahnärzte, Fachärzte für Radiologie sowie Fachärzte für physikalische Medizin	0,085 %
2. Alle übrigen Ärzte	0,17 %
C Bezieher einer Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds, die im Sinne des § 68 ÄG 98 ärztlich tätig werden und Wohnsitzärzte	€ 170,-
D Zusätzliche Umlagen	
a) Bundesfachgruppe für Radiologie	
aa) niedergelassener Facharzt	€ 210,-
bb) Facharzt ohne freie Praxis	€ 66,-
b) Bundessektion Allgemeinmedizin	
niedergelassene Allgemeinmediziner	€ 5,-
niedergelassene Allgemeinmediziner PR-Umlage	€ 7,50
c) Bundessektion Fachärzte	
niedergelassene Fachärzte (ausgenommen Fachärzte f. ZMK und Radiologie)	€ 15,-
d) Referat für hausapothekenführende Ärzte	€ 40,-
e) Bundeskurie Zahnärzte	
aa) Niedergelassene Zahnärzte und Auch-Zahnärzte	€ 126,-
bb) Angestellte Zahnärzte und Wohnsitz-Zahnärzte	€ 72,-

## IV. Allgemeiner Teil zur Umlagenordnung

Die Einhebung der ausgewiesenen Fixbeiträge gemäß der Umlagenordnung Abs. I und Abs. II erfolgt bei den ausschließlich in einem Dienstverhältnis tätigen Ärzten durch monatliche Einbehalte durch den Dienstgeber. Dies gilt auch für jene Personengruppen, die gemäß § 13 N.Ö.Spitalsärztegesetz (das sind angestellte Ärzte mit einer Nebentätigkeit als niedergelassener Arzt) tätig sind.

Bei Ärztekammerpensionisten, die gemäß § 68 ÄG tätig werden, wird die Umlage gemäß Abs. I C sowie die Umlage an die ÖÄK gemäß Abs. III in monatlichen Teilbeträgen von der Pension in Abzug gebracht.

Bei den niedergelassenen Ärzten erfolgt die Vorschreibung der festen Umlage an die Ärztekammer für Niederösterreich gemäß Abs. I. B. und D. und der Umlage an die ÖÄK gemäß Abs. III monatlich.

Bei Kammerangehörigen mit §-2 Kassenverträgen erfolgt die Einbehaltung durch Abzug von den Kassenhonoraren über die Gemeinsame Verrechnungsstelle. Für den Fall, daß die Beiträge keine Deckung im Resthonorar finden, erfolgt der Einbehalt des Differenzbetrages mittels Einziehungsauftrag bzw. Zahlschein.

Für alle übrigen Ärzten erfolgt ebenfalls eine vierteljährliche bzw. monatliche Vorschreibung, wobei die Entrichtung der Umlagen über Einziehungsauftrag bzw. Zahlschein erfolgt.

Die in Abs. II angeführten Umlagen können auch in Form von Fixbeiträgen auf der Basis von Vorjahren gemeldet und von dem jeweils in Betracht kommenden Sozialversicherungsträger in Abzug gebracht werden.

Bemessungsgrundlage für die Umlagen gemäß Abs. II für das Jahr 2005 sind die im laufenden Jahr zur Anweisung gebrachten Kassenhonorare sowie die sonstigen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des Jahres 2004 (Privathonorar etc.). Soweit die Zahlen des Jahres 2004 noch nicht vorliegen, sind jene des Jahres 2003 heranzuziehen.

Eine bescheidmäßige Festsetzung der prozentuellen Abzüge für die Umlagen gemäß Abs. II erfolgt bis zum 30.4.2006.

Zum Zwecke der Einbehaltung der Umlagen von den laufenden Kassenhonoraren gibt die Ärztekammer für Niederösterreich den jeweils in Betracht kommenden Sozialversicherungsträgern die einzubehaltenden Beträge bzw. Prozentsätze bekannt.

Die Umlagen sind innerhalb eines Monats nach erfolgter Vorschreibung fällig.

Bei berücksichtigungswürdigen Umständen kann, über Antrag des Kammerangehörigen, durch den Vorstand eine Ermäßigung oder in Härtefällen – ein Nachlass der Umlagen erfolgen.